

infobrief 16/04

Montag, 21. Juni 2004 AT

Stichwörter

Hypothekendarlehen, Versicherungen, Kapitallebensversicherungen

A Sachverhalt

Die Lebensversicherungshypothek mit ihrem falschen Effektivzinsausweis ist inzwischen in der Rechtsprechung auch des BGH auf Kritik gestoßen und Gegenstand der schwebenden Regulierung bei der EU. Ein undurchsichtigeres Produkt gibt es wohl im Kreditbereich kaum. Dabei stellt sich natürlich auch die Frage, wieso eigentlich Versicherer Kredite, die ja ansonsten Bankgeschäfte sind, vergeben dürfen, zumal das Produkt auch keine bankübliche Transparenz aufweist. Das BAFIN sieht das allerdings grundsätzlich anders. Zum einen scheint es selber den Effektivzinssatz der Versicherer für sehr niedrig zu halten, ohne auf das Problem einzugehen. Zum anderen meint es wohl, dass Versicherer grundsätzlich Hypothekenkredite vergeben dürfen.

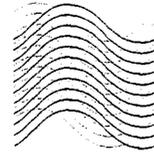
Das gilt auch für die zunehmend unabhängig von einem Tilgungsinstrument in Form einer Kapitallebensversicherung angebotenen Hypothekendarlehen. Dies sei den Versicherern, obwohl es sich um ein Bankgeschäft i.S.v. § 1 Abs. 1 KWG handelt, grundsätzlich als Anlageform erlaubt. Im Folgenden dokumentieren wir die Stellungnahme der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

B Stellungnahme der BaFin

Siehe Anhang

C Fazit

Versicherungsunternehmen sind daher grundsätzlich im Rahmen ihres gebundenen Vermögens frei, normale Hypothekendarlehen anzubieten. Teilweise wird dabei mit niedrigeren Konditionen bei einer Tilgung durch eine gleichzeitig abgeschlossene Kapitallebensversicherung geworben.



BaFin | Postfach 13 08 | 53003 Bonn

Institut für Finanzdienstleistungen e. V.
z. H. Herrn
Rödingsmarkt 31/33
20459 Hamburg

27.05.2004
GZ: VA 12 - O 1000 - 159/04 (Bitte stets angeben)

Hypothekendarlehen

Ihr Fax vom 6.4.2004, hier als E-Mail eingegangen am 28.4.2004;
Telefonat zwischen Mitte Mai 2004

Sehr geehrter

Sie gehen mit Recht davon aus, dass bankaufsichtsrechtlich § 2 Abs. 3 KWG maßgebend ist. Versicherungsaufsichtsrechtlich kommt es auf das aus § 7 Abs. 2 Satz 1 VAG folgende Verbot versicherungsfremder Geschäfte an. Beide Vorschriften werden von der BaFin „parallel“ ausgelegt, so dass die betreffenden Geschäfte von Versicherungsunternehmen entweder nach dem VAG verboten und dementsprechend nach dem KWG erlaubnispflichtig sind, oder nach dem VAG erlaubt und dementsprechend nach dem KWG erlaubnisfrei sind.

Die Vergabe von Hypothekendarlehen stellt in der Regel keinen Verstoß gegen § 7 Abs. 2 Satz 1 VAG dar, wenn eine Koppelung mit Lebensversicherungsgeschäften vorgenommen wird. Die marktübliche Koppelung kann jedoch einen Missstand im Sinne des § 81 Abs. 2 Satz 2 und 3 VAG darstellen (siehe Kollhoser, in: Prölss, VAG, 11. Aufl. 1997, § 81 Rz. 64-68; dieser Hinweis bedeutet nicht, dass die BaFin dessen Meinung teilt).

Die Kapitalanlage, auch in Form von Hypothekendarlehen, ist ein integraler Bestandteil des Versicherungsgeschäfts und stellt daher keinen Verstoß gegen das Verbot versicherungsfremder Geschäfte dar.

**Bereich
Versicherungsaufsicht**

Hausanschrift:
Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn | Germany

Kontakt:
Herr |
Referat VA 12
Fon +49 (0)2 28 41 08-7455
Fax +49 (0)2 28 41 08-1550
poststelle@bafin.de
www.bafin.de

Zentrale:
Fon +49 (0)2 28 41 08-0
Fax +49 (0)2 28 41 08-1550

Dienstsitze:
53117 Bonn
Graurheindorfer Str. 108
Georg-von-Boeselager-Str. 25
Friedrich-Wöhler-Str. 2

60439 Frankfurt
Lurgiallee 12

Die Kapitalanlage der Versicherungsunternehmen ist ein wesentliches Instrument zur Erbringung der den Versicherungsnehmern vertraglich zugesicherten Leistungen. Sie überbrückt den aufgrund der meist sehr langen Laufzeit der Versicherungsverträge großen Zeitraum vom Prämieingang bis zu dem in der Regel ungewissen Zeitpunkt der Fälligkeit. Ohne die Erträge aus der Vermögensanlage könnten die erst in der Zukunft liegenden Leistungsversprechen der Branche nicht vollständig erfüllt werden, die in Anbetracht des unsichtbaren Produkts Versicherung in besonderer Weise auf das Vertrauen der Kunden angewiesen ist. Damit die Ansprüche der Versicherungsnehmer durch ein Optimum an Sicherheit, Rentabilität und Liquidität der Anlage gewährleistet sind, sind die Versicherungsunternehmen in ihrer Vermögensanlage nicht frei, sondern haben umfassende gesetzliche (§§ 54ff. VAG) und aufsichtsbehördliche Vorschriften zu beachten.

§ 54 Abs. 1 VAG verlangt, die Vermögensanlagen so zu tätigen, dass unter Berücksichtigung der Art der betriebenen Versicherungsgeschäfte sowie der Unternehmensstruktur möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei jederzeitiger Liquidität des Versicherungsunternehmens unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung erreicht wird. Dabei steht die Sicherheit der Anlagen im Vordergrund, weil die Versicherungsunternehmen anders als die Kreditinstitute das Anlagerisiko tragen und somit bestrebt sind, eine möglichst hohe und gleichbleibende Rendite zu erwirtschaften. Die zulässigen Anlagen, darunter auch Hypothekendarlehen, sind in dem sogenannten Anlagenkatalog (§ 1 Abs. 1) der Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen (AnIV) enumerativ aufgelistet.

Die allgemeinen Anlagegrundsätze des § 54 Abs. 1 VAG und die Vermögensanlagevorschriften der AnIV gelten allerdings nur für das gebundene Vermögen, d.h. diejenigen Vermögenswerte, die bilanzmäßig den versicherungstechnischen Rückstellungen gegenüberstehen.

Für Vermögenswerte, die bilanzmäßig dem Eigenkapital und den nichtversicherungstechnischen Passivposten gegenüberstehen und der Bedeckung der Verpflichtungen gegenüber den Aktionären und Mitarbeitern des Versicherungsunternehmens dienen, dürfen die EU-Mitgliedstaaten keine Anlagevorschriften erlassen. Sie werden daher als freies Vermögen bezeichnet. Daher ist der Geltungsbereich der durch § 54 Abs. 1 VAG postulierten Anlagegrundsätze auf das gebundene Vermögen beschränkt.

Seite 3 | 3

Bei der Vergabe von Hypothekendarlehen, sei es mit Mitteln des gebundenen als auch des freien Vermögens, ist der Abschluss einer Lebensversicherung marktüblich. Versicherungsunternehmen müssen als primäre Kapitalsammelstellen in die Konditionen der von ihnen gewährten Hypothekendarlehen keine Refinanzierungskosten einkalkulieren. Die Lebensversicherungshypothek kann daher zinsgünstig angeboten werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag